

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr.: 00/1000-6611/2024
---------------------------	---



<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Bekanntgabe)	18.01.2024	Ö

<i>Betreff</i>
Anfrage Stadtratsmitglied Mack vom 15.01.2024 zu Versammlungsauflagen "Freiheit für Palästina"

<i>Sachbearbeitende Dienststelle</i> Kommunalreferat (Ref. II)	<i>Datum</i> 15.01.2024
<i>Beteiligte Dienststelle/n</i> FB Allgemeine Bürgerdienste	
<i>Oberbürgermeister, Referats- bzw. Werkleitung</i> rechtsk. berufsm. Stadtrat Wolfgang Kleiner	

Mitteilung:

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes unterliegt keinem Erlaubnisvorbehalt.

Versammlungen sowie deren entsprechende Ausgestaltung sind lediglich anzeigepflichtig nicht jedoch genehmigungspflichtig. Die Stadt Würzburg macht regelmäßig von der Möglichkeit des Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes Gebrauch und spricht Beschränkungen aus; diese Bescheide ergehen in der Aufgabenwahrnehmung des so genannten übertragenen Wirkungskreises.

Der betreffende Auflagenbescheid zum Versammlungsgeschehen am 14.01.2024 wird auf die schriftliche Anfrage hin in anonymisierter Form informatorisch beigelegt.

Aus polizeilicher Sicht verliefen beide Versammlungen - einerseits "Solidaritätsdemo für Palästina", andererseits "Solidarität mit Israel - gegen Antisemitismus & Islamismus" ohne Störungen.

Einige Strafanzeigen wurden durch die Polizei aufgenommen, namentlich in zwei Vorwürfen zum Vermummungsverbot sowie zu einem Redebeitrag im Rahmen der Versammlung "Solidaritätsdemo für Palästina". Hinzu kommt, dass der Staatsanwaltschaft Würzburg ein weiterer Redebeitrag der Versammlung "Solidaritätsdemo für Palästina" zur strafrechtlichen Bewertung vorgelegt wird. Hintergrund ist eine ggf. vorliegende "Volksverhetzung".

Belange der gesellschaftlichen Vielfalt (Diversity) werden berührt:	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Bei „Ja“ ergänzende Informationen, wie die Belange berücksichtigt werden/wurden:		

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und
Klimaanpassung:

Bei „Ja“ ergänzende Erläuterungen:

Ja

Nein

Die Ausführungen dienen zur Kenntnis.

Stadt Würzburg

Bezeichnung:	Versammlungsaufgaben "Freiheit für Palästina"
von:	Mack, Konstantin
Datum:	15.01.2024, 15:32
Beratung:	Stadtrat (Beantwortung im Gremium - öffentlich)

Begründung:

Anlagen:

Werden Belange der gesellschaftlichen Vielfalt (Diversity) berücksichtigt?:
Wenn "Ja" bitte hier ergänzende Informationen:

Hat der Vorschlag relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimaanpassung?:
Wenn "Ja" bitte hier ergänzende Informationen:

Einreicher:	<i>Konstantin Mack</i>
--------------------	------------------------



Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Rathaus • Rückermannstraße 2 • 97070 Würzburg

Stadt Würzburg
Herrn Oberbürgermeister
Christian Schuchardt
Rückermannstraße 2

Würzburg, 15.01.2024

Schriftliche Anfrage: Versammlungsauflagen „Freiheit für Palästina“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für die Stadtratssitzung am 18.01.2024 stelle ich folgende Fragen:

- Unter welchen Auflagen durfte die Demonstration „Solidarität mit Palästina“ am 14.01.2024 abgehalten werden? Bitte den Original-Wortlaut der Versammlungsaufgaben – anonymisiert – beilegen.
- Wurden im Verlauf der Demonstration islamistische, antisemitische und / oder israelfeindliche Parolen, Plakate o.ä. festgestellt?
- Kam es zu Vorfällen, die ein polizeiliches Einschreiten erforderten bzw. Ermittlungen nach sich ziehen?

Ich bedanke mich schon im Vorfeld für die Beantwortung dieser Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Konstantin Mack
Stv. Fraktionsvorsitzender
Bündnis 90 / Die Grünen

Anlage: Lageplan Unterer Markt



Anlage: Verbotene kriegs- bzw. terrorverherrlichende Symbole und Kennzeichen

1. Die Parole „Vom Fluss bis zum Meer“ (auf Deutsch oder anderen Sprachen) ist untersagt.
2. Das Mitführen bzw. die Verwendung der nachstehenden Symbole und Kennzeichen ist untersagt:

- 1.1. Sämtliche bereits veröffentlichte sowie neu entworfene Kennzeichen der Hizb Allah (bzw. Hisbollah / Hezbollah / Hizbullah), insbesondere jedoch:



- 1.2. Sämtliche bereits veröffentlichte sowie neu entworfene Kennzeichen der HAMAS (Harakat al-Muqawama al-Islamiya), insbesondere jedoch:



- 1.3. Sämtliche bereits veröffentlichte sowie neu entworfene Kennzeichen der Qassam-Brigaden (bzw. Izz ad-Din al-Qassam Bridagen / Al-Qassam-Brigaden / IZZADIN-AL-QASSAM-Brigaden), insbesondere jedoch:





- 1.4. Sämtliche bereits veröffentlichte sowie neu entworfene Kennzeichen der Volksfront für die Befreiung Palästinas (bzw. PFLP / Popular Front for the Liberation of Palestine), insbesondere jedoch:



- 1.5. Sämtliche bereits veröffentlichte sowie neu entworfene Kennzeichen der AlAqsa-Märtyrerbrigaden (bzw. al-Aqsa Martyrs' Brigades), insbesondere jedoch:



- 1.6. Sämtliche bereits veröffentlichte sowie neu entworfene Kennzeichen der AlQuds-Brigaden (bzw. Al-Quds Brigades / AQB), insbesondere jedoch:



- 1.7. Sämtliche bereits veröffentlichte sowie neu entworfene Kennzeichen der AbuAli-Mustafa-Brigaden (bzw. Abu Ali Mustafa Brigades), insbesondere jedoch:



- 1.8. Sämtliche bereits veröffentlichte sowie neu entworfene Kennzeichen des Palästinensischen Islamischen Dschihads (bzw. Palestinian Islamic Jihad / PIJ), insbesondere jedoch:



- 1.9. Sämtliche bereits veröffentlichte sowie neu entworfene Kennzeichen des Islamischen Staates (bzw. Islamic State / IS), insbesondere jedoch:



- 1.10. Sämtliche bereits veröffentlichte sowie neu entworfene Kennzeichen der Revolutionären Volksbefreiungspartei-Front (bzw. Revolutionary People's Liberation Party/Front / DHKP-C), insbesondere jedoch:



- 1.11. Sämtliche bereits veröffentlichte sowie neu entworfene Kennzeichen der Föderation der Revolutionären Jugend der Türkei (bzw. Revolutionary Youth Federation of Turkey / Dev-Genç / DevGenc), insbesondere jedoch:



- 1.12. Sämtliche bereits veröffentlichte sowie neu entworfene Kennzeichen der Marxistisch-Leninistischen-Kommunistischen Partei (bzw. Marxist-Leninist Communist Party / TKP-ML / MLKP) sowie ihrer Jugendorganisation Young Struggle, insbesondere jedoch:



- 1.13. Sämtliche bereits veröffentlichte sowie neu entworfene Kennzeichen der Kommunistischen Partei der Türkei/Marxistisch-Leninistisch (bzw. Communist Party of Turkey/Marxist-Leninist / Türkiye Komünist Partisi/Marksist-Leninist / TKP-ML / TKP/ML), insbesondere jedoch:



- 1.14. Sämtliche bereits veröffentlichte sowie neu entworfene Kennzeichen der Vereinigung "Samidoun – Palestinian Solidarity Network" einschließlich ihrer Teilorganisation im Inland, "Samidoun Deutschland", auch agierend unter den Bezeichnungen "HIRAK – Palestinian Youth Mobilization Jugendbewegung (Germany)" und "Hirak e.V.", insbesondere jedoch:





Fachbereich Allgemeine Bürgerdienste

Fachabteilung Ordnungsaufgaben
Domstraße 1
97070 Würzburg

Auskunft erteilt:

Telefon (09 31) 37
Telefax (09 31) 37 3926

Internet: <http://www.wuerzburg.de>
E-Mail:

Sprechzeiten:

Briefanschrift: Stadt Würzburg · 97067 Würzburg

XXX
XXX
XXX

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
05.01.2024

Bei Antwort bitte angeben
Unser Zeichen
ABD/OA/

Datum
16.01.2024

Mo, Mi 8.30 – 13.00 Uhr
Di, Do, Fr 8.30 – 12.00 Uhr
Di, Do 14.00 – 16.00 Uhr

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetz (BayVersG); Versammlung am 14.01.2024 in Würzburg

Anlagen:

1 Lageplan (Anlage 1)

Liste der verbotenen Symbole und Kennzeichen (Anlage 2)

Die Stadt Würzburg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Anzeige folgender Versammlung gemäß Art. 13 des Bayerischen Versammlungsgesetzes wird hiermit bestätigt:

Versammlung am: Sonntag, 14.01.2024, 15:00 Uhr – 18:30 Uhr

Angezeigtes Thema: „Solidaritätsdemo für Palästina“

Veranstalter: XXX

Wegstrecke: Unterer Markt (siehe Lageplan) – Schönbornstraße – Kürschnerhof – Domstraße – Augustinerstraße – Neubaustraße – Balthasar-Neumann-Promenade – Theaterstraße – Juliuspromenade – Karmelitenstraße – Rückermainstraße – Unterer Markt (siehe Lageplan)

Bankverbindungen für sonstige Einnahmen:

- Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN DE92 7905 0000 0042 0000 67
BIC BYLADEM1SWU
- Volksbank Raiffeisenbank Würzburg e.G.
IBAN DE17 7909 0000 0000 0002 05
BIC GENODEF1WU1

Bankverbindung für Steuern und Grundabgaben:

- Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN DE97 7905 0000 0000 0001 41
BIC BYLADEM1SWU

Versammlungsleiterin: XXX

Stellvertretende

Versammlungsleiterin: XXX

Kundgebungsmittel: Boxen, Stromaggregat, Mikrofon, Bollerwagen, Lastenfahrrad, Megafone, Fahnen, Schilder, Banner, Luftballons, Laternen, LED-Kerzen, Mischpult

Hinweise:

Kundgebungsmittel dürfen in ihrem Inhalt nicht gegen die Strafgesetze, die Rechtsordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen. Die Kundgebungsmittel dürfen keine beleidigenden Inhalte enthalten, auch nicht in ausländischer Sprache oder Dialektarten.

2. Für die Durchführung der Versammlung werden folgende **Beschränkungen** festgesetzt:

2.1 Die **Versammlungszeit** wird auf 15:00 Uhr bis 18:30 Uhr begrenzt. Mit dem Aufbau darf um 14:30 Uhr begonnen werden.

2.2 Die Anfangs- und Abschlusskundgebung ist entsprechend der auf dem beigefügten Lageplan **markierten Fläche** durchzuführen. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Bescheids.

Hinweis:

Es dürfen keine Gegenstände wie Pflöcke etc. in den Boden eingebracht werden. Eine Beschädigung der Bodenoberfläche ist verboten.

2.3 Die **stationären Kundgebungen** bzw. Ansprachen werden auf folgenden Bereich beschränkt:

- Unterer Markt

2.4 Die verantwortliche Leiterin oder ihr Vertreterin haben **ständig anwesend** zu sein und für einen **ordnungsgemäßen Ablauf** zu sorgen. Sie hat die im BayVersG festgelegten Verpflichtungen zu beachten. Sie ist insbesondere für die **Durchsetzung der angeordneten Beschränkungen verantwortlich** (Art. 3 und 4 BayVersG). Sie muss die Versammlung so organisieren, dass sie mit ihren Anweisungen **jederzeit alle Versammlungsteilnehmer/innen erreichen kann**.

2.5 Die Versammlungsleiterin hat allen Teilnehmern vor Beginn der Versammlung die durch sie zu beachtenden **Beschränkungen aus dem Tenor dieses Bescheids bekannt zu geben**.

2.6 Kommt es zu Ausschreitungen und vermag sich die Versammlungsleiterin nicht durchzusetzen, so hat sie die **Versammlung zu unterbrechen**, erforderlichenfalls für **beendet zu erklären**.

- 2.7 Bis 25 Teilnehmer/innen ist ein/e **volljährige/r Ordner/in** einzusetzen. Ab 26 Teilnehmer/innen erhöht sich diese Ordnerzahl um eine/n Ordner/in pro angefangene 25 Teilnehmer/innen. Die Ordner/innen müssen durch weiße **Armbinden** mit der Aufschrift „Ordner“ bzw. „Ordnerin“ kenntlich gemacht und von der Versammlungsleiterin über ihre Rechte und Pflichten belehrt werden. Die Ordner/innen müssen sich ausweisen können. Sie haben den Anweisungen der Polizei Folge zu leisten. Sie dürfen nicht alkoholisiert sein und dürfen auch während der Versammlung **keinerlei Alkohol** zu sich nehmen. Sie haben die Einhaltung der Vorgaben dieses Bescheids sicherzustellen.
- 2.8 Da in der Versammlungsanzeige von einer Teilnehmerzahl in Höhe von 400 Personen ausgegangen wird, ist sicherzustellen dass bei Erreichen dieser Teilnehmerzahl mindestens **16 Ordner/innen** eingesetzt werden können. Sollten mehr Personen an der Versammlung teilnehmen, ist die Zahl der Ordner/innen entsprechend zu erhöhen.
- 2.9 Durch die **Ordner/innen** ist insbesondere sicherzustellen, dass keine Versammlungsteilnehmer in den Gegenverkehr geraten. Die Ordner/innen haben Warnwesten anzulegen.
- 2.10 Während der Versammlung darf der **Fahr- und Fußgängerverkehr** nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Es ist stets die rechte Fahrbahnseite zu benutzen. Die Breite des Zuges darf eine Fahrspurbreite (2,5m) nicht überschreiten. Der **Gegenverkehr** darf nicht behindert werden.
- 2.11 Der **Zugang zu den umliegenden Gebäuden und Plätzen** im Bereich der Versammlung darf nicht durch Versammlungsteilnehmer oder Kundgebungsmittel behindert werden.
- 2.12 **Kabelleitungen** sind gegen Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle abzusichern.
- 2.13 Die **Lautstärke** darf einen Spitzenpegel von 85 dB(A) – gemessen 5 Meter vor Lautsprechern bzw. vor den Schalltrichtern von Megafonen – nicht überschreiten. Bei polizeilichen oder sonstigen Sicherheitsdurchsagen ist die Verwendung geräuschvoller Kundgebungsmittel, insbesondere von Lautsprechern, Megafonen, Trommeln und Trillerpfeifen etc., sofort einzustellen.
- 2.14 In **ausländischer Sprache gesprochene Inhalte** (ausgenommen Englisch) sind gleichbedeutend auch in **deutscher Sprache** wiederzugeben.
- 2.15 Die Verwendung von **Sirenentönen** (z.B. dem „Yelp-Signal“ der Polizei ähnlichen Signalen) ist untersagt.
- 2.16 **Lautsprecher bzw. Megafone** dürfen nur für Ansprachen und Darbietungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veranstaltungsthema stehen, sowie für Ordnungs- bzw. Sicherheitsdurchsagen betrieben werden.

- 2.17 Auf Verkehrsflächen, an denen sich **Krankenhäuser sowie Alten- und Pflegeheime** befinden, ist auf Höhe dieser Einrichtungen die Benutzung von geräuschvollen Kundgebungsmitteln, insbesondere von Lautsprechern, Megafonen, Trillerpfeifen und Trommeln, verboten. Insbesondere befindet sich in der Juliuspromenade das Juliusspital.
- 2.18 Der Kopfbereich der Teilnehmer darf durch **Transparente und andere Kundgebungsmittel** nicht verdeckt werden. Transparente, die horizontal über dem Kopf getragen werden, sind verboten. Ein Verknoten der Transparente sowie das Mitführen von Transparenten, die eine Länge von 3 m überschreiten, ist untersagt. Rundum-Transparente sind untersagt. Transparente müssen auf flexiblen Trägermaterialien aufgebracht sein, bzw. aus diesen bestehen.
- 2.19 Die **Transparentstangen** sowie **Stangen für andere Kundgebungsmittel** dürfen nicht aus Bambus, nur aus Weichholz, höchstens 1,50 m lang, 20 mm stark im Durchmesser, bei eckigen Stangen max. 20 mm breit nach allen Seiten sein (siehe VG Würzburg Urt. v. 25.06.2020 – W 5 K 20.113). Ebenfalls unzulässig ist eine Länge der Stangen unter 80 cm. Insbesondere ist die Verwendung von sog. **Knüppelfahnen** untersagt.
- 2.20 Das Mitführen von **Seilen** und **Tauen** ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist die Verwendung von Seilen zur Markierung der Versammlungsfläche.
- 2.21 **Fackeln** und **Lichtquellen mit brennenden Flammen** dürfen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind windgeschützte Kerzen, die von einem nicht brennbaren Windschutz umgeben sind. Die Verwendung von Laternen aus entzündlichen Stoffen mit Kerzen ist untersagt.
- 2.22 Sollten **Trommeln** mitgeführt werden, so ist das Schlagen eines Marschtaktes verboten.
- 2.23 Das Mitführen von **Tieren**, insbesondere Hunden, während der Demonstration wird untersagt. Ausgenommen hiervon ist das Mitführen von Blindenführhunden.
- 2.24 Das Mitführen von **Glasflaschen** und **Getränkedosen** sowie die Verwendung **pyrotechnischer Gegenstände aller Art** (auch die freie Klasse 1) ist untersagt.
- 2.25 Während der Versammlung ist jeglicher **Alkoholkonsum** durch die Versammlungsteilnehmer untersagt. Erkennbar alkoholisierten Personen ist die Teilnahme nicht gestattet. Auch der Verkauf von alkoholischen Getränken ist während der Versammlung nicht gestattet.
- 2.26 Die Versammlungsstrecke und der stationäre Kundgebungsort sind in einem **ordnungsgemäßen** und **sauberen Zustand** zu hinterlassen. Mit Straßenmalkreide aufgebraachte Schriftzüge etc. sind wieder zu entfernen. Evtl. **Verunreinigungen** sind von der Veranstalterin unverzüglich und gründlich zu beseitigen.

Hinweis:

Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinaus gehen, können von der Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 16. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz) auf Kosten des Veranstalters beseitigt werden.

- 2.27 Bei **Beendigung** der Veranstaltung hat die verantwortliche Leiterin die Versammlung sofort für beendet zu erklären.
3. Die Festsetzung weiterer Anordnungen und Beschränkungen, auch durch die Polizei an Ort und Stelle, bleibt vorbehalten. Den Anweisungen der eingesetzten Beamten ist Folge zu leisten.
4. Die Kosten des Verfahrens hat XXX zu tragen.
5. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

XXX zeigte mit Schreiben vom 05.01.2024 die Durchführung der o.g. Versammlung mit dem Thema „**Solidaritätsdemo für Palästina**“ an. Erwartet werden ca. **400** Personen, die an der Versammlung teilnehmen. Den o.g. Beschränkungen stimmte XXX im Erörterungsgespräch vom 12.01.2024 zu.

II.

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Würzburg zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).
2. Die geplante Veranstaltung stellt eine Versammlung im Sinne des Art. 2 BayVersG dar, die gemäß Art. 13 BayVersG rechtzeitig angezeigt wurde.
3. Nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine öffentliche Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist oder ein Fall des Art. 12 Abs.1 BayVersG vorliegt.

Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 15 Abs.1 BayVersG entscheidet die Behörde über die Anordnung von Beschränkungen für die Versammlung nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese in Art. 15 Abs. 1 BayVersG eingeräumte Ermessenentscheidung

fürte daher letztlich zur Anordnung der unter Ziffer 2 festgesetzten Beschränkungen, um jede unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung auszuschließen.

Die Versammlungszeit entspricht der vorliegenden Versammlungsanzeige vom 05.01.2024.

Der stationäre Kundgebungsort entspricht der Versammlungsanzeige vom 05.01.2024.

Aufgrund von Veränderungen im Laufe der Versammlung ist es unabdingbar, dass die Versammlungsleiterin oder ihre Vertreterin ständig für die Polizeiführung erreichbar sind.

Die Bekanntgabe der Beschränkungen an die Versammlungsteilnehmer ist erforderlich um einen ordnungsgemäßen Verlauf der Versammlung zu gewährleisten.

Durch die Unterbrechung bzw. Beendigung der Versammlung im Falle von Ausschreitungen wird den von eskalierenden Versammlungen ausgehenden Gefahren Rechnung getragen.

Der Einsatz von einem Ordner / einer Ordnerin pro 25 Teilnehmer ist erforderlich, um einen störungsfreien Verlauf der geplanten Versammlung zu gewährleisten. Vorstrafen, insbesondere wegen Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die demokratische Grundordnung des Rechtsstaates, begründen sachliche Zweifel an der Qualifikation der Ordner/innen. Der Polizei muss es rechtzeitig vor Versammlungsbeginn möglich sein, die angegebenen und anwesenden Ordner/innen auf ihre Zuverlässigkeit und Volljährigkeit hin zu überprüfen. Die Personalisierung der Verantwortung ist darüber hinaus ein adäquates Mittel, um die Einhaltung von Sicherheitsauflagen sicherzustellen und greift nur geringfügig in das Versammlungsrecht ein.

Alkoholisierte Ordner/innen können ihrer Funktion nicht gerecht werden und nicht im gebotenen Maße am reibungslosen Ablauf der Versammlung mitwirken. Sie sind auszuschließen und zu ersetzen.

Da die Versammlung auch auf stark befahrenen Verkehrsflächen durchgeführt werden soll, ist zum Schutz der Versammlungs- und Verkehrsteilnehmer/innen sicherzustellen, dass keine Versammlungsteilnehmer in den Verkehr geraten. Zur Eigensicherung der Ordner/innen haben diese Warnwesten anzulegen.

Die Nr. 2.10 dieses Bescheids dient der Verkehrssicherheit und der Abwehr von verkehrsbedingten Gefahren.

Es muss gewährleistet sein, dass jederzeit ein Passieren der Versammlungsstrecke und des Kundgebungsortes für Rettungswagen und Einsatzkräfte möglich ist. Daher wurde festgelegt, dass der Zugang zu den umliegenden Gebäuden und Plätzen im Bereich der Kundgebungen und Ansprachen nicht durch Versammlungsteilnehmer und Kundgebungsmittel behindert werden darf.

Die Absicherung der Kabelleitungen dient der Verhütung von hiervon ausgehenden Gefahren wie Stolper-, Rutsch- und Sturzunfällen.

Die Beschränkung des Spitzenpegels von 85 dB(A) orientiert sich an der Richtlinie 2003/10/EG über „Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm), welche durch die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (LärmVibrationsArbSchV) in das nationale Recht umgesetzt wurde. In diesen Rechtsvorschriften sind aufgrund wissenschaftlicher Erfahrung Grenzwerte für Lärmexpositionen bestimmt worden, die in Bezug auf den Tages-Lärmexpositionspegel und den Spitzenschalldruckpegel 85 dB(A) betragen.

Aufgrund dieser Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die längere Konfrontation mit einem Schalldruckpegel von mehr als 85 dB(A), wie sie bei mehrstündigen Versammlungen bei Versammlungsteilnehmerinnen und –teilnehmern und die Versammlung schützenden Polizeibeamtinnen und –beamten auftreten kann, geeignet ist, Gehörschäden zu verursachen.

Im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen ist es auch nicht möglich, dass Polizeibeamtinnen und –beamte eine Versammlung über Stunden mit Gehörschutz betreuen. Die Einsatzkräfte müssen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung den Funkverkehr verfolgen, strafbare Inhalte bei technisch verstärkten Meinungsäußerungen feststellen, Kontakt mit der Versammlungsleitung halten etc., sodass ein Gehörschutz nicht durchgängig bzw. nicht von allen Kräften getragen werden kann. Somit ist kein milderes und zugleich gleich wirksames Mittel zur Abwehr der drohenden Gesundheitsgefahren ersichtlich.

Durch die Verpflichtung zur Einstellung der Verwendung geräuschvoller Kundgebungsmittel bei polizeilichen oder sonstigen Sicherheitsdurchsagen wird gewährleistet, dass alle relevanten Adressaten oder zumindest möglichst viele dieser Personen vom Inhalt der Durchsagen Kenntnis nehmen können. Eine Überlagerung von polizeilichen oder sonstigen Sicherheitsdurchsagen würde zu einem nicht hinnehmbaren Informationsverlust führen, durch den ggf. Versammlungsteilnehmer, unbeteiligte Passanten oder Einsatzkräfte gefährdet werden könnten.

Um Inhalte verstehen zu können und ein Einschreiten im Falle von die öffentliche Sicherheit gefährdenden oder strafbaren Inhalten zu ermöglichen, ist es notwendig, sämtliche Wortbeiträge mit demselben Inhalt auch in deutscher Sprache wiederzugeben. Des Weiteren ist eine Versammlung nach Art. 2 Abs. 2 BayVersG öffentlich, nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt und niemand darf davon ausgeschlossen werden. Versammlungsteilnehmende anderer Nationalitäten können nur am Versammlungsgeschehen teilnehmen, wenn sie die dort gesprochenen Inhalte verstehen.

Da durch die Verwendung von Sirenentönen der Eindruck entstehen kann, dass im Anschluss der Wiedergabe behördliche Sicherheitsdurchsagen folgen, wurde die Verwendung entsprechender Signale untersagt. Damit wird gewährleistet, dass die erfolgte Meinungskundgabe

nicht durch Passanten und sonstige unbeteiligte Dritte als behördliche Sicherheitsdurchsagen wahrgenommen werden. Außerdem wird dadurch sichergestellt, dass bei tatsächlichen Sicherheitsdurchsagen der Polizei diese auch unmittelbar als solche durch die Versammlungsteilnehmer und unbeteiligte Dritte wahrgenommen werden.

Die Untersagung der Benutzung geräuschvoller Kundgebungsmittel, insbesondere von Lautsprechern, Megafonen, Trillerpfeifen und Trommeln, auf der Höhe von Krankenhäusern sowie von Alten- und Pflegeheimen, dient dem Schutz der dort behandelten Patienten bzw. Bewohnern, die als besonders schutz- und ruhebedürftig anzusehen sind.

Die Begrenzung der Transparentstangen und anderer Kundgebungsmittel ist erforderlich, damit die Gegenstände nicht als gefährliche Gegenstände, gemeinhin auch als Hieb- und Stoßwaffen, für gewalttätige Auseinandersetzungen gebraucht werden können (siehe auch VG Würzburg Urt. v. 25.06.2020 – W 5 K 20.113). Sog. Knüppelfahnen, d.h. Fahnen, die zusammengerollt als Knüppel und somit wie eine Waffe eingesetzt werden können, sind bei der Versammlung zu verbieten (siehe auch VG Würzburg, Az: W 5 K 13.346).

Transparente und andere Kundgebungsmittel aus starren Materialien könnten im Falle einer gewalttätigen Auseinandersetzung zweckentfremdet als Schutzwaffe eingesetzt werden und unterlägen somit dem Verbot des Art. 16 BayVersG.

Das seitliche „Verseilen“ mittels Tauen, Stricken oder verknöteten Transparenten und deren Ausnutzung als Tarnung oder Schutz für Straftäter oder Sichtbehinderung nach innen wurde in der Vergangenheit oftmals als Abwehr gegen polizeiliche Maßnahmen eingesetzt. Hier hielten sich verummte Personen hinter den zuvor genannten Gegenständen auf und benutzten diese als Deckung. Das Tarnen von Straftätern hinter solchen Barrieren ist gängige Praxis (OVG Berlin v. 19.11.2004, Az. 1 S 78.04).

Von Lichtquellen mit brennenden Flammen und Fackeln kann eine große Gefahr für die Teilnehmer, Passanten oder möglichen Gegendemonstranten ausgehen. Bei evtl. Gedränge oder dichtem Zusammenstehen kann sich schnell ein Feuer entwickeln, welches die Teilnehmer, Passanten und Gegendemonstranten verletzen oder Gegenstände beschädigen kann.

Insbesondere durch das Schlagen eines Marschtaktes sollen die Teilnehmer eines Aufzuges in einen Gleichschritt gelangen, der ein paramilitärisches Auftreten signalisiert. Zur Vermeidung dieses Effektes ist das Schlagen eines Marschtaktes zu untersagen. Dies entspricht dem Sinngehalt des Art. 7 Nr. 2 BayVersG.

Durch das spezifische Versammlungsgeschehen könnten Tiere in Panik geraten und somit eine Gefährdung für die Versammlungsteilnehmer, Polizeibeamten und Dritten entstehen lassen.

Um den ordnungsgemäßen Verlauf von Versammlungen Rechnung zu tragen, insbesondere auch zum Schutz der Versammlungsteilnehmer selbst und der Passanten ist es grundsätzlich untersagt, Hunde bei Versammlungen mitzuführen. Hunde könnten darüber hinaus als Waffe zur Einschüchterung oder als gefährlicher Gegenstand im Rahmen von möglichen Auseinandersetzungen zum Einsatz gebracht werden und fielen damit unter das Verbot des Art. 6 BayVersG.

Glasflaschen, Getränkedosen und pyrotechnische Gegenstände könnten im Falle gewalttätiger Auseinandersetzungen zweckentfremdet als Wurfgeschosse eingesetzt werden und würden demnach ebenfalls unter das Verbot des Art. 6 BayVersG fallen.

Das Alkoholverbot ist zur Wahrung eines störungsfreien Versammlungsablaufs geboten, insbesondere um einer Enthemmung und einer unkontrollierten Verhaltensweise der Teilnehmer entgegen zu wirken. Es ist nicht erkennbar, dass der Genuss von Alkohol dem Versammlungszweck dient.

Da gem. Art. 66 Nr. 1 BayStrWG eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt und diese Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt, wurden die Anordnungen zur Reinigung der Versammlungsfläche getroffen.

Die Erklärung der Versammlungsbeendigung dient zur Klarstellung, ab wann die Versammlung beendet ist und damit zur Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Diese Beschränkungen sind geeignet und erforderlich um dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere auch unbeteiligter Personen, Rechnung zu tragen und Gewalttaten und Straftaten zu verhindern.

Die Beschränkungen sind auch angemessen. In der Abwägung zwischen dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit auf Seiten des Veranstalters und der innerhalb der Schrankenprüfung zu berücksichtigenden Interessenlage der Allgemeinheit, insbesondere des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz) Unbeteiligter und Beteiligter, und dem Schutz des friedlichen Zusammenlebens der Bürger der Stadt Würzburg, ist dem Schutz der letztgenannten Rechtsgüter der Vorrang einzuräumen.

4. Nach Art. 25 BayVersG haben Klagen gegen versammlungsrechtliche Entscheidungen keine aufschiebende Wirkung.
5. Dieser Bescheid ergeht nach Art. 26 BayVersG kostenfrei.

Rechtliche Hinweise und Erörterungsgespräch vom 12.01.2024:

Es wird darauf hingewiesen, dass das öffentliche Zeigen von Emblemen, Kennzeichen oder Fahnen von verbotenen bzw. terroristischen Gruppen untersagt ist. Darunter fallen insbesondere die in Anlage

2 (nicht abschließend) aufgeführten Organisationen, Kennzeichen und Symbole und auch die Parole „Vom Fluss bis zum Meer“ in Deutsch oder in anderen Sprachen, als Schriftzug, Ausruf, Musikstück oder in anderen Formen. Das öffentliche Bewerben dieser Organisationen in jeglicher Form sind verboten (§§ 86, 86 a StGB).

In Reden, Sprechchören, musikalischen Darbietungen, Flugschriften und in Aufdrucken auf Kundgebungsmitteln und Bekleidungsstücken sind Inhalte (auf Deutsch und in anderen Sprachen) verboten, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder Strafgesetze verstoßen. Das öffentliche Zeigen von Bildaufnahmen, welche in grob anstößiger Weise verstorbene Personen zur Schau stellen, ist verboten. Es dürfen keine Kriegsoffer verunglimpft werden. Es darf nicht zu Gewalt oder Hass im Allgemeinen oder gegen die israelische Bevölkerung aufgerufen werden darf. Das Existenzrecht des Staates Israel darf nicht geleugnet werden. Die Aggressionen im Nahen Osten dürfen nicht verherrlicht werden, z. B. durch entsprechende Aussagen oder das Feiern der Terrorangriffe auf Israel (§§ 111, 126, 130, 140, 185 StGB).

Verboten ist jedes Verunglimpfen von Staatssymbolen, z.B. durch das Beschädigen von Staatsflaggen oder -symbolen (§ 104 StGB).

Diese rechtlichen Hinweise wurden im Rahmen des Kooperationsgesprächs dargelegt und erörtert, die Einhaltung wurde durch die Versammlungsleiterin und die stellv. Versammlungsleiterin bestätigt.

Weitere Hinweise:

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder als Leiter einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 15 Abs. 1, 2 oder 4 BayVersG zuwiderhandelt (Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG).

Verstöße gegen die mit diesem Bescheid festgesetzten versammlungsrechtlichen Beschränkungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können gem. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG mit Geldbuße bis zu 3.000 Euro belegt werden.

Die Versammlungsleiterin hat nach Abschluss der Versammlung die Teilnehmer zum unverzüglichen Verlassen des Versammlungsortes sowie zur Mitnahme mitgeführter Kundgebungsmittel aufzufordern.

Es ist verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde bei Versammlungen mit sich zu führen oder auf dem Weg zu Versammlungen mit sich zu führen, zu Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen (Art. 6 BayVersG).

Es ist verboten, bei Versammlungen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren (Art. 16 Abs. 1 BayVersG).

Es ist verboten an Demonstrationen in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen (Art. 16 Abs.2 Nr. 1 BayVersG). Die Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen zum Infektionsschutz fällt nicht hierunter.

Auf Flugblättern und Flugschriften, die verteilt werden, muss der Drucker und Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma und Anschrift (Art. 7 des Bayer. Pressegesetzes).

Ab Beginn der Versammlung kann auch die Polizei versammlungsrechtliche Maßnahmen treffen (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayVersG). Damit ist die Polizei befugt, von diesem Bescheid abweichende Anordnungen zu erlassen und Abweichungen vom angezeigten Versammlungsablauf zuzulassen oder anzuordnen.

Bühnen ab 100 m² und Zelte ab 75 m² sowie sonstige fliegende Bauten (z.B. Tribünen) dürfen nur nach vorheriger Abnahme durch die Stadt Würzburg, Fachabteilung Bauaufsicht, genutzt werden (Art. 72 Abs. 3 BayBO). Hierfür müssen Bühne, Tribünen und Zelte vollkommen aufgebaut bzw. aufgestellt sein. Zu diesem Zweck hat sich der Veranstalter wegen einer Terminvereinbarung mit der Fachabteilung Bauaufsicht rechtzeitig in Verbindung zu setzen (bauaufsicht@stadt.wuerzburg.de, Tel. 37-2258). Die entsprechenden Prüfbücher sind hierbei vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹ erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.07 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Versammlungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

i.A.

